

ein Wohngebäude bebaut, im Südwesten gibt es ein Garagengebäude. (An die Nachbargarage angebaut)

Durch die Planung soll eine andere Situierung des Wohngebäudes auf dem Grundstück ermöglicht werden, wobei eine zusätzliche größere Garage im nördlichen Bereich des Grundstücks platziert werden soll. Im Wesentlichen sind somit folgende Festsetzungen durch die Änderungen betroffen: Änderung des Baufensters für das Wohngebäude

Baufenster für Garage

Für das geplante Wohngebäude werden maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt. Je Wohneinheit werden 2 Stellplätze festgesetzt

Bauform E+D und Anpassung Gebäudefestsetzungen Satteldach/Walmdach mit Dachneigung 15° - 30°

Wandhöhe 4,50 m

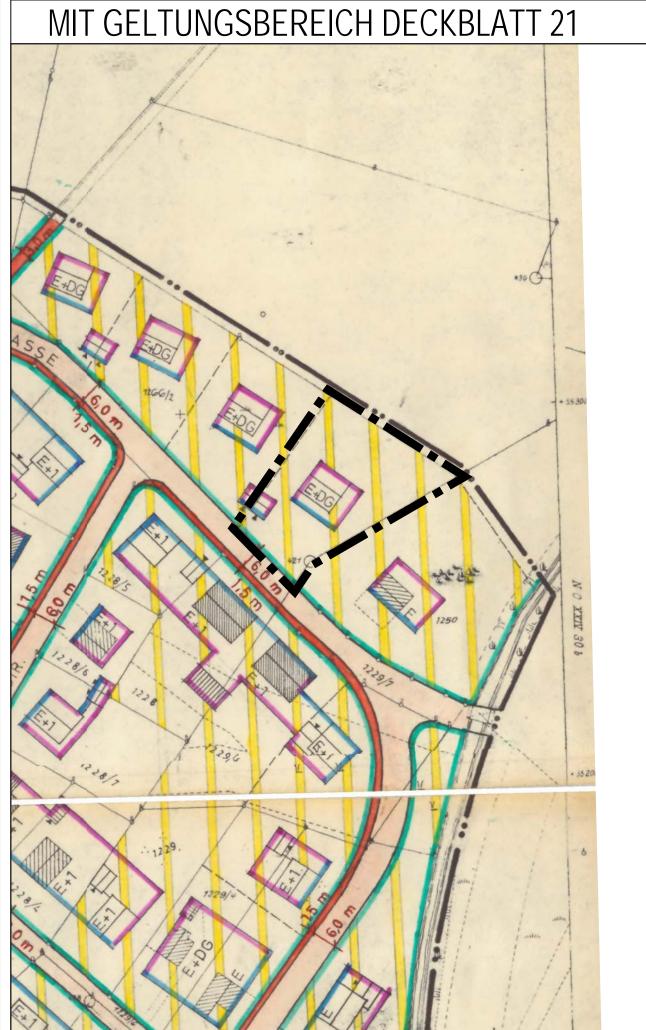
Das geplante Gebäude bewirkt eine günstigere Nutzung des Grundstücks.

Grünordnerische Festsetzungen wurden im ursprünglichen Bebauungsplan nicht getroffen und werden dementsprechend auch im Deckblatt nicht getroffen. Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung hinsichtlich GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse bleiben unverändert.

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich weniger als 20000 m² beträgt, wird die Änderung nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Somit ist kein Umweltbericht nach §2a BauGB zu erstellen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Ein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist somit nicht zu erbringen.





und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),

zuletzt geändert durch die §1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26.06.1962, neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) dieses Bebauungsplandeckblatt als SATZUNG.



Mühlenstrasse 6 – 84028 Landshut/Mühleninsel fon 0871/9756722 - fax 0871/9756723 mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG OBJEKT-ERSCHLIESSUNGSPLANUNG VERMESSUNG-GEOINFORMATIONSSYSTEME

Landshut, den 13. November 2024

Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl

Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird daher hinsichtlich deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt! Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

Entwurf:

Bearbeitung: Zeichnungsnummer: BD 2023-3579/Entwurf

13.11.2024